

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 - Abrechnungsverband II

1. Februar 2019



	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	4
3. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutzzeiten und Elternzeiten	5
4. Musterfälle	7

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen wurden von uns auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage zusammengestellt und haben rein informatorischen Charakter. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Aussagen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind unverbindlich. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns

montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Hinweise und Musterfälle
 für die Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) 2018
 (im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind unter Berücksichtigung der Kassensatzung in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben. Die Satzung steht auf unserer Website unter www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die Melderichtlinien in der DATÜV-ZVE sind ebenfalls bei der Abgabe der Meldungen zu beachten. Diese stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – [Merkblätter](#) – nur für Mitglieder zur Verfügung.

Die zeitliche Zuordnung des Entgelts hat im Übrigen entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip zu erfolgen. Hierauf wird unter Punkt 2 der Hinweise näher eingegangen.

1.2 Versicherungsabschnitte und Meldeinhalte

Die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung sind in **Versicherungsabschnitte** zu unterteilen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die Daten mit Hilfe eines **6-stelligen Buchungsschlüssels** übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- und Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des [Meldevordrucks](#) hinterlegt.

Mit dem Steuermerkmal wird unterschieden, ob der der Meldung zugrunde liegende Pflichtbeitrag steuerfrei oder steuerpflichtig anfällt. **Diese Information ist ausschlaggebend für eine zutreffende Besteuerung der späteren Betriebsrente.**

Ab dem **1. Juli 2016** ist im AV II für Meldungen mit Entgelt außerdem ein **zusätzlicher Meldesatz** mit **"Einzahler 03"**

erforderlich. Hieraus wird ersichtlich, in welcher Höhe Eigenbeiträge des jeweiligen Arbeitnehmers entrichtet wurden. **Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist aufzuteilen in den Anteil, der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfällt sowie in den Anteil, der auf die Arbeitgeberbeiträge entfällt.**

Der Pflichtbeitrag wird von der KVBW Zusatzversorgung aufgrund des mitgeteilten Entgelts selbst ermittelt und ist damit nicht zu melden.

Außerdem sind bei „Nach- und Berichtigungsmeldungen für bereits abgerechnete Jahre“ zusätzlich im Abschnitt 3 des Meldevordrucks der Versicherungsbeginn und im Abschnitt 4 der Zahlmonat und Betrag der Überweisung anzugeben.

1.3 Pflichtbeitrag und sonstige Berechnungswerte

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung ist ein Pflichtbeitrag aus den Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der Beschäftigten zu entrichten. Aufgrund der Tarifeinigung 2016 hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung die stufenweise Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband II (AV II) ab dem **1. Juli 2016** - wie nachfolgend dargestellt - beschlossen.

Zudem wurde ab dem 1. Juli 2016 erstmalig ein Arbeitnehmeranteil am Beitrag eingeführt.

Die Auskömmlichkeit des Beitrags wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar überprüft. Auf Empfehlung des Verantwortlichen Actuars hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner Sitzung am 13. November 2018 eine stufenweise Anhebung des Beitragssatzes im AV II beschlossen. Ab 1. Januar 2019 auf 6,4 % und ab 1. Januar 2020 auf voraussichtlich 6,7 %.

Der **Gesamt-Beitrag*** im AV II setzt sich danach wie folgt zusammen:

Datum (ab)	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil) v. H. (bis 30. Juni 2016 5,3)	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) v. H.	Gesamt-Beitrag v. H. (bis 30. Juni 2016 5,3)
1. Juli 2016	5,5	0,2	5,7
1. Juli 2017	5,6	0,3	5,9
1. Juli 2018	5,7	0,4	6,1
1. Januar 2019	6,0	0,4	6,4

*) siehe Erläuterungen zur Tarifeinigung 2016 in unserem [Rundschreiben ZR 45](#) vom 21.07.2017

Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber, der die Beiträge auch abzuführen hat.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

1.3.1 Aktuelle Berechnungswerte

Die aktuellen [Berechnungswerte](#) sind unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Arbeitgeber – Berechnungswerte“ zu entnehmen. Soweit Sie sich unter [Newsletterabo](#) mit Ihrer E-Mail-Adresse eingetragen haben, werden Sie von uns zeitnah über Änderungen informiert.

1.4 Pflichtbeiträge

1.4.1 Fälligkeit und Überweisung

Die Pflichtbeiträge sind zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Verspätet eingehende Zahlungen sind zu verzinsen.

Wir bitten, grundsätzlich für jedes Mitglied eine getrennte Überweisung vorzunehmen und das maßgebliche Buchungszeichen vollständig und am Anfang des Überweisungstextes anzugeben. Dadurch können – auch den Arbeitgeber belastende – zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

1.4.2 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers (einschließlich des Arbeitnehmeranteils) sind grundlegend im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV sozialversicherungsfrei. Die Höhe der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG beträgt ab dem 01.01.2018 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, die der Sozialversicherungsfreiheit 4 %.

Soweit durch die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers der Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen wird, steht er den Arbeitnehmern, z. B. für eine Entgeltumwandlung, nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

Der Umfang der steuerrechtlichen Förderung der Pflichtbeiträge hängt entscheidend vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage durch den Arbeitgeber ab. In der ZVKRente (Pflichtversicherung) erfolgt dies in aller Regel mit dem Zustandekommen des Arbeitsvertrags bzw. mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Pflichtbeiträge zu Versorgungszusagen, die **vor dem 1. Januar 2005** erteilt worden sind, können weiterhin nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert werden, wenn bereits vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers pauschal besteuert wurde (vgl. Randziffer 85 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017). Wurde für einen Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, sind Vertragsveränderungen, Neuabschlüsse oder Arbeitgeberwechsel unerheblich, da für diesen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen der weiteren Anwendungen des § 40b EStG a. F. vorliegen (vgl. Randziffer 86 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017).

Im Falle eines zwischenzeitlichen Arbeitgeberwechsels genügt es, wenn der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber nachweist, dass bereits vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag pauschal nach § 40b EStG a. F. besteuert wurde. Diesen Nachweis kann der Arbeitnehmer beispielsweise durch Vorlage einer Gehaltsabrechnung erbringen.

Die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. ist nach Randziffer 86 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017 nicht erst nach Übersteigen des steuerfreien Höchstbetrages des § 3 Nr. 63 EStG möglich, sondern mindert das maximal steuerfreie Volumen (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG).

1.4.3. Steuerfreiheit nach § 100 EStG – Steuermerkmal 07

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 eine zusätzliche Steuerförderung für Geringverdiener nach § 100 EStG eingeführt. Diese beinhaltet zwei Regelungen:

In den Absätzen 1 bis 5 wird der **Förderbetrag** geregelt, den der Arbeitgeber bei der Lohnsteueranmeldung gesondert absetzen kann. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Förderbetrages sind unter anderem:

- ein erstes Dienstverhältnis und Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (§ 100 Abs. 1 EStG)
- ein zusätzlicher zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr geleisteter Beitrag an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung von mindestens 240 € (§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG)
- dass es sich um einen Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG handelt (jährlicher Arbeitslohn geringer oder gleich 26.400 €, monatlicher Arbeitslohn geringer oder gleich 2.200 €, § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG)

Die Höhe des Förderbetrages ist in § 100 Abs. 2 EStG geregelt und liegt bei grundsätzlich 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG, mindestens 72 €, höchstens 144 €. Er ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend zu machen. Wurde vom Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG geleistet, ist die Höhe des Förderbetrages auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

In § 100 Abs. 6 EStG wird ein **zusätzlicher Steuerfreibetrag** des geleisteten Arbeitgeberbeitrags geregelt. Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 € nicht übersteigt. Für die Inanspruchnahme des steuerfreien Betrages müssen die zuvor genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein (vgl. Randziffer 143 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017). Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Randziffer 144 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017), führt aber zu keiner Verminderung des steuerfreien Volumens nach § 3 Nr. 63 EStG.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge nach § 100 Abs. 6 entfällt, ist mit dem neu geschaffenen Steuermerkmal 07 zu melden (vgl. Version 1.07 der DATÜV-ZVE, Stand 18.09.2017).

Für die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung ist der Förderbetrag nach § 100 Abs. 1 - 5 EStG nicht von Bedeutung. Zu melden ist stattdessen der Teil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, der auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge nach § 100 Abs. 6 EStG entfällt. Die für die Höhe des Förderbetrages relevante Unterscheidung, ob eine Neuanschreibung ab 01.01.2017 vorliegt, oder ob der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist für die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG nicht relevant.

2. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

2.1 Generelles

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn, sofern § 62 Abs. 2 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt. **Entgeltzahlungen sind** - unabhängig davon, ob laufendes Entgelt, einmalige Zahlung oder Nachzahlung - **für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist.**

Maßgebend ist der Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Vergütung bei dem Beschäftigten und nicht der Eingang der Pflichtbeiträge bei der KVBW Zusatzversorgung.

Der Zeitpunkt des Zuflusses ist gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung des Altersfaktors, der Umrechnung in Versorgungspunkte und damit **entscheidend für die Höhe der künftigen Betriebsrente.**

2.2 Besonderheiten

2.2.1 Fehlerhafte Meldung

Ausnahmsweise kann es auch zu einer rückwirkenden Korrektur in das vorangegangene Jahr kommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Entgelt im vorangegangenen Jahr zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, die (Jahres-)Meldung jedoch fehlerhaft war. Hier ist eine Berichtigung der fehlerhaften Meldung vorzunehmen.

2.2.2 Rückwirkende Anmeldungen

In Fällen, in denen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an laufend **steuerpflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt** wurde und nur die Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung **versehentlich unterblieb**, ist eine rückwirkende Anmeldung für das abgerechnete Kalenderjahr mit der entsprechenden Jahresmeldung vorzunehmen. D. h. das Entgelt ist dem Zeitpunkt zuzuordnen, in dem es steuerrechtlich tatsächlich gezahlt wurde und wird entsprechend mit dem für diesen

Zeitraum gültigen Altersfaktor verpunktet. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile.

Die aufgrund der verspäteten Anmeldung nachzuzahlenden Pflichtbeiträge sind vom Arbeitgeber zu verzinsen.

2.2.3 Krankengeldzuschuss

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, fiktives Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung zu berichtigen (Aufrollprinzip: zeitliche Zuordnung wie in der Deutschen Rentenversicherung).

Gleiches gilt auch bei Nachmeldung entsprechender Zeiten und (fiktivem) Entgelt (siehe Musterfälle 4.2.10 und 4.2.11).

2.2.4 Nachzahlung/Rückforderung von laufendem Arbeitslohn während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Nachgezahltes/rückgefordertes Entgelt ist dem Zeitraum zuzuordnen, in dem es dem Beschäftigten steuerrechtlich zu- bzw. abfließt. Nachzahlungen von laufendem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitslohn/Rückforderungen für das vorangegangene Jahr können ausnahmsweise entsprechend der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahrs zu- bzw. abfließen.

Nachzahlungen und Rückforderungen nach diesem Stichtag sind dagegen dem laufenden Jahr zuzurechnen. Die daraus ermittelten Versorgungspunkte werden mit dem Altersfaktor des laufenden Jahrs bewertet.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch **Auswirkungen auf die Anzahl der Beitragsmonate** ergeben.

Um den Versicherten im Blick auf die Wartezeiterfüllung nicht zu benachteiligen oder zu bevorzugen, wurden die Versicherungsmerkmale (VM) 47-49 geschaffen. Ihre Anwendung ist in den Musterfällen 4.2.4 - 4.2.11 beschrieben.

2.2.5 Nachzahlung/Rückforderung von laufendem Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen/Rückforderungen von laufendem Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber noch im gleichen Steuerjahr - also bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahrs nach dem Ausscheiden - zu- bzw. abfließen, können dem letzten Entgeltabschnitt in der ZVKRente (Pflichtversicherung) zugeordnet werden. Abschnitte, die nicht mehr zugeordnet werden können, sind somit nicht mehr zusatzversorgungspflichtig.

Bei einer **Erwerbsminderungsrente auf Zeit** ist das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht beendet (siehe Musterfall 4.2.10). Ist dies der Fall, können Nachzahlungen und Rückforderungen dem Steuerjahr, in dem sie geflossen sind, noch zugeordnet werden.

2.2.6 Nachzahlung/Rückforderung von sonstigen Bezügen

Nachzahlungen/Rückforderungen von sonstigen Bezügen werden immer dem Monat zugeordnet, in dem diese dem Arbeitnehmer zu- bzw. abfließen.

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zuflusses der Nachzahlung bereits beendet, besteht keine ZVKRente (Pflichtversicherung) mehr. Der nachgezahlte sonstige Bezug stellt damit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Für Rückforderungen von sonstigen Bezügen gilt dies gleichermaßen.

3. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutzzeiten und Elternzeiten

3.1 Generelles Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien haben sich im 5. ÄndTV zum ATV-K vom 30.05.2011 auf die Umsetzung der Rechtsprechung zu den Mutterschutzfristen aus dem Jahr 2005 (Urteil des BGH vom 01.06.2005 - Az: IV ZR 100/02) geeinigt. Danach werden die Mutterschutzfristen ab 01.01.2012 sowohl bei der Anspruchsbegründung (Wartezeit) als auch bei der Leistungsbemessung berücksichtigt.

Für die Zubilligung der neuen sozialen Komponente „Mutterschutz“, melden uns die Arbeitgeber seit 01.01.2012 Mutterschutzfristen mit dem neuen VM 27 als fiktives Entgelt den Urlaubslohn (§ 21 TVöD). Für die neue Sozialkomponente sind keine Finanzierungsbeträge von den Mitgliedern zu entrichten. Aus dem mitgeteilten fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte ermittelt und dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine sich anschließende Elternzeit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, ist künftig erst nach Ablauf der Mutterschutzzeit zu melden.

3.1.1 Grundsätze für die Meldungen der Mutterschutzzeit

- Die Mutterschutzzeit beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und ist mit VM 27 zu melden
- Die Mutterschutzzeit endet 8 Wochen bzw. 12 Wochen bei Mehrlingsgeburten nach dem tatsächlichen Geburtstermin
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. das Ende des Mutterschutzes (siehe Musterfall 4.3.1)
- Mutterschutzzeiten sind nur für weibliche Versicherte zu melden

3.2 Generelles Elternzeiten

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte

berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden; jedoch werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt (§ 35 der Kassensatzung). Grundlage für die Berücksichtigung der sozialen Komponente sind die Meldungen der Mitglieder.

3.2.1 Grundsätze für die Meldungen der Elternzeit

- Die Elternzeit beginnt nach dem Ablauf der Mutterschutzzeit und ist mit VM 28 zu melden
- Das Arbeitsverhältnis ruht während der Elternzeit
- Die Elternzeit wird pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet
- Die Anzahl der Kinder, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht, ist anzugeben
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. deren Ende (siehe Musterfall 4.3.1)
- Eine Elternzeit von < 1 Kalendermonat ist ebenfalls meldepflichtig. Die soziale Komponente steht allerdings nicht zu, solange kein voller Kalendermonat mit Elternzeit belegt ist (siehe Musterfall 4.3.7)

3.3 Einmalzahlungen während der Mutterschutzzeit und der Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit/Elternzeit Anspruch auf eine Einmalzahlung ist für den gesamten Monat der Auszahlung - jedoch nicht über das Ende des Versicherungsabschnitts der Mutterschutzzeit/Elternzeit hinaus - ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 15 zu melden, da die Zahlung einer Zuwendung die Mutterschutzzeit/Elternzeit nicht unterbricht. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente, als auch die Einmalzahlung in die Berechnung der Versorgungspunkte (siehe Musterfall 4.3.6) ein.

3.4 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG), d. h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

In der Zusatzversorgung ist für die Gewährung der sozialen Komponente „Elternzeit“ neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist hingegen, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit VM 28 und Anzahl der Kinder „2“ (siehe Musterfälle 4.3.4 und 4.3.5).

Da der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind dem Grunde nach auch im Überschneidungszeitraum besteht (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BEEG), ist es für die Gewährung der sozialen Komponente gleichgültig, ob die zweite Elternzeit erst nach Auslaufen des Anspruchszeitraums für die erste Elternzeit tatsächlich beginnt oder ob die zweite Elternzeit schon ab Geburt des zweiten Kindes tatsächlich in Anspruch genommen wird (was zur Folge hätte, dass die erste Elternzeit dann automatisch endet, der Anspruch dem Grunde nach aber fortbesteht). Während des Überschneidungszeitraums besteht also in beiden Fallvarianten Anspruch auf eine soziale Komponente für zwei Kinder.

Beantragt die Versicherte die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen Mutterschutzfrist für das weitere Kind, ist die Elternzeit bereits am Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. In der Folge ist die Mutterschutzzeit zu berücksichtigen. Die Fortführung der Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzzeiten ist sodann erneut zu beantragen.

3.5 Geburt eines Kindes ohne Inanspruchnahme von Elternzeit

Wird für ein Kind keine Elternzeit beantragt (z. B. da die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubs fällt), ist die Zeit des Sonderurlaubs mit VM 40 zu melden.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung des Sonderurlaubs wegen Mutterschutzfrist für das weitere Kind, ist der Sonderurlaub am Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. In der Folge ist die Mutterschutzzeit zu berücksichtigen. Die Elternzeit bzw. Fortführung des Sonderurlaubs ist im Anschluss an die Mutterschutzzeiten zu beantragen.

3.6 Mehrere Beschäftigungen bei Eintritt Mutterschutzfrist/Inanspruchnahme Elternzeit

Werden bei Eintritt einer Mutterschutzfrist gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, ist die Mutterschutzzeit von allen Arbeitgebern zu melden. Die Inanspruchnahme einer Elternzeit in mehreren Beschäftigungen kann hingegen nur in einer Versicherung gemeldet werden. Der Versicherte muss erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Für die Versicherung, in der die Elternzeit nicht vorgemerkt werden soll, ist für diese Zeit das VM 40 zu melden.

3.7 Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung während Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit. Ab Beginn dieser Beschäftigung ist das erzielte Entgelt mit VM 15 zu melden. Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat dagegen keine Auswirkungen auf die Meldung der Elternzeit. Sie ist für die Gewährung der sozialen Komponente unschädlich.

3.8 Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub beantragt, ist dieser Tag genau nach dem Ende der Elternzeit mit VM 40 zu melden.

4. Musterfälle

4.1	Allgemeine Musterfälle	8
4.1.1	Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) ohne Besonderheiten	8
4.1.2	Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) mit Steuermerkmal 07/ Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG	9
4.1.3	Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat	11
4.1.4	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 450 €/Monat)	13
4.1.5	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 450 €/Monat) Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG	14
4.1.6	Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses	15
4.1.7	Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)	17
4.1.8	Bedarfsorientierte Beschäftigte	19
4.1.9	Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)	21
4.1.10	Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)	23
4.1.11	Rente auf Zeit mit Weiterbeschäftigung	27
4.1.12	Freiwilliger Wehrdienst	27
4.1.13	Beiträge über Steuerfreibetrag § 3 Nr. 63 EStG – Versorgungszusage bis 2004 Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.	29
4.1.14	Beiträge über Steuerfreibetrag § 3 Nr. 63 EStG – Versorgungszusage ab 2005	31
4.2	Musterfälle zum Zuflussprinzip	33
4.2.1	Nachzahlung für das Vorjahr	33
4.2.2	Nachzahlung von sonstigen Bezügen	35
4.2.3	Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr	37
4.2.4	Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt	39
4.2.5	Rückrechnung ins Vorjahr während Mutterschutzzeit	41
4.2.6	Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit	43
4.2.7	Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit	45
4.2.8	Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren	47
4.2.9	Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt	49
4.2.10	Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD ¹	50
4.2.11	Rückwirkender Rentenanspruch – Überrechnung Krankengeldzuschuss und Jahressonderzahlung	51
4.3	Musterfälle zu Mutterschutz und Elternzeit	53
4.3.1	Mutterschutz und Elternzeit	53
4.3.2	Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Mutterschutz	55
4.3.3	Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Elternzeit	57
4.3.4	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - ohne Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit	59
4.3.5	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - mit Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit	60
4.3.6	Einmalzahlung während Elternzeit	61
4.3.7	Elternzeit kürzer als ein Kalendermonat	63

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1 Allgemeine Musterfälle

4.1.1 Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) ohne Besonderheiten

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2019 durchgängig versichert. Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	28.125,00	€	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	1.875,00	€	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Es ist ein Abschnitt vom 01.01. bis 31.12. mit jeweils einem Satz mit Einzahler 01 und Versicherungsmerkmal 15 sowie Einzahler 03 und Versicherungsmerkmal 15 zu bilden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 30.000,00 € x 6,0 % =	1.800,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 30.000,00 € x 0,4 % =	120,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.800,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	28.125,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 120,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.875,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.2 Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) mit Steuermerkmal 07/Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2019 durchgängig versichert. Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 26.400,00 €,

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	17.250,00 €	2019	
01.01.2019	31.12.		01	15	07	7.500,00 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	1.650,00 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "07" = steuerfreier Pflichtbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde für Geringverdiener mit Wirkung vom 01.01.2018 ein neuer Förderbetrag und eine zusätzliche Steuerfreiheit nach § 100 EStG eingeführt. § 100 EStG beinhaltet zwei Regelungen. In § 100 Abs. 2 EStG wird der Förderbetrag geregelt, den Arbeitgeber bei der Lohnsteueranmeldung gesondert absetzen können. § 100 Abs. 6 EStG regelt die Steuerfreiheit von Arbeitgeberbeiträgen im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Genauere Hinweise zu § 100 EStG können den allgemeinen Informationen unter 1.4.3 entnommen werden.

Zu melden ist nicht der Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG sondern ausschließlich der steuerfreie Betrag des Arbeitgeberbeitrages nach § 100 Abs. 6 EStG. Das unten aufgeführte Beispiel gilt sowohl in den Fällen einer Neuanmeldung ab 01.01.2017, als auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat. Diese Unterscheidung ist lediglich für die Höhe des Förderbetrages nach § 100 Abs. 2 EStG relevant.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge nach § 100 Abs. 6 EStG entfällt, ist der KVBW Zusatzversorgung mit dem neu geschaffenen Steuermerkmal "07" zu melden (vgl. Version 1.07 der DATÜV-ZVE, Stand 18.09.2017)

Fallabwandlung:

Der Mitarbeiter B ist seit 01.07.2019 durchgängig versichert. Sein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 beträgt 3.990,00 €. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 239,40 € (3.990,00 € x 6,0 %). Da der Mindestbeitrag nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG in Höhe von 240,00 € nicht erreicht wird, ergibt sich kein steuerfreier Betrag nach § 100 Abs. 6 EStG. Ein Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG kommt ebenso nicht in Betracht. Die Steuerfreiheit richtet sich ausschließlich nach § 3 Nr. 63 EStG.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $26.400,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	1.584,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $26.400,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	105,60 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.584,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	24.750,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $105,60 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.650,00 €

Der maximal steuerfreie Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG beträgt 480,00 €.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG entfällt: $480,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	7.500,00 €
Entgelt, das auf Arbeitgeberbeitrag entfällt, der nicht nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei ist: $1.104,00 \text{ €} (1.584,00 \text{ €} - 480,00 \text{ €}) : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	17.250,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.3 Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2019 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 15.05. bis 20.09.2019 unbezahlt beurlaubt.

Das Entgelt vom 01.01. – 14.05.2019 beträgt 15.000,00 € und vom 21.09. – 31.12.2019 12.000,00 €. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 27.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	14.05.	5	01	15	01	14.062,50 €		2019	
01.01.2019	14.05.		03	15	01	937,50 €		2019	
15.05.2018	20.09.		01	40	00			2019	
21.09.2019	31.12.	4	01	15	01	11.250,00 €		2019	
21.09.2019	31.12.		03	15	01	750,00 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Für Fehlzeiten (VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

Fallabwandlung:

Variante „Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat“:

Würde die Beurlaubung vom 15.05. – 20.06. dauern, wäre in diesem Fall bei der Meldung an die KVBW Zusatzversorgung keine Fehlzeit auszuweisen.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Mai:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Mai: 15.000,00 € x 6,0 % =	900,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Mai: 15.000,00 € x 0,4 % =	60,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 900,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	14.062,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 60,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	937,50 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: 6.432,00 € - 900,00 € - 60,00 € =	5.472,00 €
Arbeitgeberbeitrag für September bis Dezember: 12.000,00 € x 6,0 % =	720,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für September bis Dezember: 12.000,00 € x 0,4 % =	48,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 720,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	11.250,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 48,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	750,00 €

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.4 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 450 €/Monat)

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter P hat parallel zu seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine weitere Beschäftigung mit der Steuerklasse VI.

Das Entgelt im 2. Dienstverhältnis vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 10.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	03	9.375,00	€	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	03	625,00	€	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "03" = individuell versteuerter Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Die Steuerfreiheit für Pflichtbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG, § 100 Abs. 6 EStG und die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a. F. gelten nur für das 1. Dienstverhältnis. Daher sind die Beiträge aus dem zv-pflichtigen Jahresentgelt individuell zu versteuern.

Um ein erstes Dienstverhältnis kann es sich auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Aushilfstätigkeit handeln. Die Steuerfreiheit ist nicht bei Arbeitnehmern zulässig, bei denen die Steuerklasse VI maßgebend ist.

Deshalb ist das Entgelt, das dem Pflichtbeitrag zu Grunde gelegt wird, mit dem Steuermerkmal 03 zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 10.000,00 € x 6,0 % =	600,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 10.000,00 € x 0,4 % =	40,00 €
Entgelt, das auf steuerpflichtigen Arbeitgeberbeitrag entfällt: 600,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	9.375,00 €
Entgelt, das auf steuerpflichtigen Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 40,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	625,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.5 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 450 €/Monat) Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter Z übt parallel neben seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus. Das Entgelt in dieser Beschäftigung vom 01.01. - 31.12.2018 beträgt 2.400,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	05	2.250,00 €		2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	05	150,00 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "05" = pauschal versteuerter Pflichtbeitrag nach § 40a Abs. 2 EStG
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um das 1. Dienstverhältnis handelt, können die Pflichtbeiträge aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei gestellt und nicht nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert werden.

Da es sich aber um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einem 1. Dienstverhältnis handelt, können Arbeitsentgelt und Beiträge hieraus nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.

Der pauschal mit 2 % versteuerte Pflichtbeitrag ist mit dem seit 01.01.2011 gültigen neuen Steuermerkmal 05 zu melden.

Berichtigungen und Korrekturen von Zeiträumen vor dem 01.01.2011 wären hingegen mit Steuermerkmal 02 (pauschal versteuerte Beiträge) vorzunehmen.

Fallabwandlung:

Sofern es sich um ein einziges Arbeitsverhältnis als geringfügige Beschäftigung handeln würde, wäre dieses Beschäftigungsverhältnis als Hauptbeschäftigung (1. Dienstverhältnis) anzusehen, mit der Folge, dass die Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei gestellt werden könnten (vgl. Musterfall 4.1.2).

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 2.400,00 € x 6,0 % =	144,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 2.400,00 € x 0,4 % =	9,60 €
Entgelt, das auf pauschal zu versteuernden Arbeitgeberbeitrag entfällt: 144,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	2.250,00 €
Entgelt, das auf pauschal zu versteuernden Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 9,60 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	150,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.6 Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Sachverhalt:

Für Mitarbeiter S. endet das Arbeitsverhältnis und die ZVKRente (Pflichtversicherung) zum 30.04.2019 wegen Altersrente ab 01.05.2019.

Aufgrund einer rückwirkenden tariflichen Vergütungserhöhung erhält er im Juni 2019 eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 €.

Das Entgelt vom 01.01. – 30.04.2019 beträgt 10.800,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Abmeldung im April 2019								
01.01.2019	30.04.	4	01	15	01	10.125,00 €	2019	
01.01.2019	30.04.		03	15	01	675,00 €	2019	
Berichtigte Abmeldung im Juni 2019								
01.01.2019	30.04.	4	01	15	01	10.312,50 €	2019	
01.01.2019	30.04.		03	15	01	687,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
 Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
 Einzahler "01" = Arbeitgeber
 Einzahler "03" = Arbeitnehmer

Hinweise:

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn** (vgl. R 39b.2 Abs. 1 LStR 2015), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i. d. R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, **für den** er geleistet wurde (siehe R 39b.5 Abs. 4 S. 1 LStR). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohnes ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn Nachzahlungen aufgrund tariflicher Vergütungserhöhungen, Überstundenvergütungen oder Zuschläge/Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns.

In der Folge kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses nachgezahlter **laufender Arbeitslohn** steuerrechtlich dem letzten Entgeltabschnitt zugeordnet werden, sofern der Zufluss wie im vorliegenden Fall

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel

erfolgt (vgl. R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR 2015). Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt 2019 in einer Summe gemeldet.

Handelt es sich dagegen bei der Nachzahlung um einen **sonstigen Bezug** (vgl. R 39b.2 Abs. 2 LStR 2015), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i. d. R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, **in dem** er dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. R 39b.6 Abs. 1 S.1 LStR 2015). Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (R 39b.2 Abs. 2 S. 1 LStR 2015).

Ein nach Ende des Arbeitsverhältnisses und somit nach Ende der ZVKRente (Pflichtversicherung) nachgezahlter sonstiger Bezug und ein steuerrechtlich nicht mehr zuordenbarer laufender Arbeitslohn sind kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximal steuerfreier Betrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis April: $10.800,00 \text{ €} \times 6,0 \text{ \%} =$	648,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis April: $10.800,00 \text{ €} \times 0,4 \text{ \%} =$	43,20 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $648,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \%}$ (Gesamtbeitragssatz) =	10.125,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $43,20 \text{ €} : 6,4 \text{ \%}$ (Gesamtbeitragssatz) =	675,00 €

Berichtigte Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximal steuerfreier Betrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis April: $11.000,00 \text{ €} \times 6,0 \text{ \%} =$	660,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis April: $11.000,00 \text{ €} \times 0,4 \text{ \%} =$	44,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $660,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \%}$ (Gesamtbeitragssatz) =	10.312,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $44,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \%}$ (Gesamtbeitragssatz) =	687,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.7 Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin T ist im Abrechnungsjahr bis 31.08.2019 als Vollbeschäftigte versichert. Ab dem 01.09.2019 beginnt die am 17.05.2019 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2019	25.000,00 €
und vom 01.09. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €	(6.500,00 €)
Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen.	x 1,8
Somit ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von	11.700,00 €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt insgesamt	36.900,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.08.	8	01	15	01	23.437,50 €	2019	
01.01.2019	31.08.		03	15	01	1.562,50 €	2019	
01.09.2019	31.12.	4	01	23	01	11.156,25 €	2019	
01.09.2019	31.12.		03	23	01	743,75 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Versicherungsmerkmal "23"	=	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Für die nach 2002 vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Aufgrund dieser bereits vorgenommen Erhöhung kann die Zahlung der Überstunden auch zu diesem Betrag hinzuaddiert werden (11.700 € + 200 € = 11.900 €).

Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen (erhöhte Versorgungszusage).

Da die Jahressonderzahlung aus dem bereits verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berechnet wurde, kann sie dem entsprechend in einem Abschnitt mit dem Altersteilzeitentgelt gemeldet werden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind den Versicherungsabschnitten mit Versicherungsmerkmal 23 ohne Berücksichtigung des Faktors 1,8 hinzuzurechnen.

Hinweise zur Altersteilzeit ab 01.01.2010:

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 begründet werden, findet der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) Anwendung.

Die Meldung an die Kasse erfolgt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 23. Sobald eine Anpassung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV-K) erfolgt ist, werden wir Sie über die tarifvertragliche Änderung für Altersteilzeitbeschäftigte informieren.

Flexible Altersarbeitszeit (FALTER) § 13 TV FlexAZ:

Das FALTER-Arbeitsmodell ermöglicht den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Mit der flexiblen Altersarbeitszeit (§ 13 TV FlexAZ) haben Beschäftigte die Möglichkeit, ihre bisherige Arbeitszeit maximal zwei Jahre vor Erreichen ihrer abschlagsfreien Altersrente auf die Hälfte zu reduzieren und über diese Altersgrenze hinaus für denselben Zeitraum mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Voraussetzung ist dabei der Bezug einer Teilrente der Deutschen Rentenversicherung zum Beginn des Arbeitszeitmodells. Die Zahlung einer Teilrente durch die Deutsche Rentenversicherung führt nicht zu einer Rentenzahlung bei der KVBW Zusatzversorgung. Die Beschäftigten sind daher während der flexiblen Altersarbeitszeit weiter in der Zusatzversorgung zu versichern (reguläre Meldung VM 15).

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis August: 25.000,00 € x 6,0 % =	1.500,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis August: 25.000,00 € x 0,4 % =	100,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.500,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	23.437,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 100,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.562,50 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: 6.432,00 € - 1.500,00 € - 100,00 € =	4.832,00 €
Arbeitgeberbeitrag für September bis Dezember: 11.900,00 € x 6,0 % =	714,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für September bis Dezember: 11.900,00 € x 0,4 % =	47,60 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 714,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	11.156,25 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 47,60 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	743,75 €

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.8 Bedarfsorientierte Beschäftigte

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin U ist seit 07.01.2019 bedarfsorientiert angestellt. Dazu wurde mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen. Im Abrechnungsjahr arbeitet sie wie folgt:

07.01.2019 – 10.01.2019	80,00 €
20.02.2019 – 26.02.2019	160,00 €
05.04.2019 – 02.06.2019	1.450,00 €
30.09.2019 – 15.10.2019	300,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt	1.990,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversicherung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2019									
07.01.2019	26.02.	2	01	15	01	225,00 €		2019	
07.01.2019	26.02.		03	15	01	15,00 €		2019	
27.02.2019	04.04.		01	40	00				
05.04.2019	02.06.	3	01	15	01	1.359,38 €		2019	
05.04.2019	02.06.		03	15	01	90,62 €		2019	
03.06.2019	29.09.		01	40	00				
30.09.2019	15.10.	2	01	15	01	281,25 €		2019	
30.09.2019	15.10.		03	15	01	18,75 €		2019	
16.10.2019	31.12.		01	40	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversicherung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Die Arbeitnehmerin ist beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht anzumelden. Da mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wurde, ist sie für die Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Zusatzversorgungskasse **nicht** abzumelden. Stattdessen wird im Rahmen der Jahresmeldung das Versicherungsmerkmal 40 übermittelt, sofern die beschäftigungslose Zeit mindestens einen vollen Kalendermonat beträgt.

Nur in den seltenen Fällen, in denen für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sind die Arbeitnehmer ab- und wieder anzumelden.

Eine Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG kommt hier nicht in Betracht, da die Voraussetzung des Mindestbetrages in Höhe von 240,00 € nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 1.990,00 € nicht erfüllt ist. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt lediglich 119,40 € (1.990,00 € x 6,0 %).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Februar:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Februar: $240,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	14,40 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Februar: $240,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	0,96 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $14,40 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	225,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $0,96 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	15,00 €

Abschnittsbildung für April bis Juni:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.432,00 \text{ €} - 14,40 \text{ €} - 0,96 \text{ €} =$	6.416,64 €
Arbeitgeberbeitrag für April bis Juni: $1.450,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	87,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für September bis Oktober: $1.450,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	5,80 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $87,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.359,38 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $5,80 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	90,62 €

Abschnittsbildung für September bis Oktober:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.416,64 \text{ €} - 87,00 \text{ €} - 5,80 \text{ €} =$	6.323,84 €
Arbeitgeberbeitrag für September bis Oktober: $300,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	18,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für September bis Oktober: $300,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	1,20 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $18,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	281,25 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $1,20 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	18,75 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.9 Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 01.01.2018 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält im Jahr 2019 eine Vergütung in Höhe von 250,00 € monatlich.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.400,00 € steuerfrei.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2018									
01.10.2018	31.12.	3	01	15	01	560,66	€	2018	
01.10.2018	31.12.		03	15	01	39,34	€	2018	
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	30.09.		01	40	00				
01.10.2019	31.12.	3	01	15	01	562,50	€	2019	
01.10.2019	31.12.		03	15	01	37,50	€	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Geringfügig Beschäftigte unterliegen seit 01.01.2003 der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Die Übungsleiterin hat im Oktober 2018 den Steuerfreibetrag von 2.400,00 €/Jahr überschritten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt auch bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden ist. Im Jahr 2018 ist keine Abmeldung zu erstellen, sondern der Zeitraum mit der steuerfreien Vergütung im Jahr 2019 ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Liegt die jährliche Vergütung unter dem Steuerfreibetrag von 2.400,00 €, entsteht keine Zusatzversicherungspflicht.

Eine Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG kommt hier nicht in Betracht, da die Voraussetzung des Mindestbetrages in Höhe von 240,00 € nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 600,00 € nicht erfüllt ist. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt lediglich 36,00 € (600,00 € x 6,0 %).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2018:

Abschnittsbildung für Oktober bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.240,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Oktober bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 5,7 \% =$	34,20 €
Arbeitnehmerbeitrag für Oktober bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 0,4 \% =$	2,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $34,20 \text{ €} : 6,1 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	560,66 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $2,40 \text{ €} : 6,1 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	39,34 €

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Oktober bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Oktober bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 6,0 \% =$	36,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Oktober bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 0,4 \% =$	2,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $36,00 \text{ €} : 6,4 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	562,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $2,40 \text{ €} : 6,4 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	37,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.10 Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 01.01.2018 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält im Jahr 2019 eine Vergütung in Höhe von 250,00 € monatlich.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.400,00 € steuerfrei.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2018									
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	284,75	€	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	15,25	€	2018	
01.07.2018	31.12.	6	01	15	01	280,33	€	2018	
01.07.2018	31.12.		03	15	01	19,67	€	2018	
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	562,50	€	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	37,50	€	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Wird der Steuerfreibetrag von 2.400,00 €/Jahr auf einen monatlichen Freibetrag umgerechnet, ist im Rahmen der Jahresmeldung jeweils das Entgelt zu melden, das über dem monatlichen Grenzbetrag von 200,00 € (2.400,00 € : 12 Monate) liegt.

Eine Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG kommt hier nicht in Betracht, da die Voraussetzung des Mindestbetrages in Höhe von 240,00 € nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 600,00 € nicht erfüllt ist. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt lediglich 36,00 € (600,00 € x 6,0 %).

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2018:

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.240,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Juni: $300,00 \text{ €} \times 5,6 \%$ =	16,80 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Juni: $300,00 \text{ €} \times 0,3 \%$ =	0,90 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $16,80 \text{ €} : 5,9 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	284,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $0,90 \text{ €} : 5,9 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	15,25 €

Abschnittsbildung für Juli bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.240,00 \text{ €} - 16,80 \text{ €} - 0,90 \text{ €} =$	6.222,30 €
Arbeitgeberbeitrag für Juli bis Dezember: $300,00 \text{ €} \times 5,7 \%$ =	17,10 €
Arbeitnehmerbeitrag für Juli bis Dezember: $300,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	1,20 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $17,10 \text{ €} : 6,1 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	280,33 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $1,20 \text{ €} : 6,1 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	19,67 €

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	36,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $600,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	2,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $36,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	562,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $2,40 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	37,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.11 Rente auf Zeit mit Weiterbeschäftigung

Sachverhalt:

Versicherter Z erhält ab 01.05.2019 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bis 30.04.2020. Nachdem der Rentenbescheid am 15.07.2019 zugestellt wurde, ruht das Beschäftigungsverhältnis ab 01.08.2019.

Jahresentgelt 2019: 01.01. – 30.04.2019 = 15.400,00 €
und 01.05. – 31.07.2019 = 12.600,00 €
Jahresentgelt 2019 insgesamt: 28.000,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		

Abmeldung in 2019 zum 30.04.2019 (mit Abmeldegrund 04 = teilw. Erwerbsminderungsrente ohne Ende Beschäftigungsverhältnis)

01.01.2019	30.04.	4	01	15	01	14.437,50 €	2019	
01.01.2019	30.04.		03	15	01	962,50 €	2019	

Anmeldung zum 01.05.2018

Jahresmeldung 2019

01.05.2019	31.07.	3	01	15	01	11.812,50 €	2019	
01.05.2019	31.07.		03	15	01	787,50 €	2019	
01.08.2019	31.12.		01	41	00			

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "41" = Bezug einer befristeten Rente
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Nimmt der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraumes, für den er eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit bezieht, eine Tätigkeit mit Entgeltbestandteilen auf, tritt an die Stelle des VM 41 das VM 15.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis April: $15.400,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	924,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis April: $15.400,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	61,60 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $924,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	14.437,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $61,60 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	962,50 €

Abschnittsbildung für Mai bis Juli:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.432,00 \text{ €} - 924,00 \text{ €} - 61,60 \text{ €} =$	5.446,40 €
Arbeitgeberbeitrag für Mai bis Juli: $12.600,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	756,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Mai bis Juli: $12.600,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	50,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $756,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	11.812,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $50,40 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	787,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.12 Freiwilliger Wehrdienst

Sachverhalt:

Mitarbeiter P ist seit 01.09.2016 bei Arbeitgeber X beschäftigt und beginnt zum 01.01.2019 einen freiwilligen Wehrdienst. Das Arbeitsverhältnis ruht während der Dauer des Dienstes. Nach Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) wird am 01.07.2019 das Arbeitsverhältnis regulär wieder aufgenommen.

tatsächliches Entgelt 2018: 01.01. – 31.12.2018 = 30.000,00 €
fiktives Entgelt 2019: 01.01. – 30.06.2019 = 15.000,00 €
tatsächliches Entgelt 2019: 01.07. – 31.12.2019 = 15.000,00 €
Jahresentgelt 2019 insgesamt: 30.000,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	28.125,00 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	1.875,00 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01" = Arbeitgeber
Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Während eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung wird hierdurch nicht berührt, d. h. die ZVKRente (Pflichtversicherung) besteht weiterhin.

Für die Dauer eines freiwilligen Grundwehrdienstes (bis zu 6 Monaten) sowie eines daran anschließenden zusätzlichen freiwilligen Wehrdienstes (von bis zu 17 Monaten) hat der Arbeitgeber die Beiträge weiter zu entrichten. Sie fallen in der Höhe an, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ruhen würde (§ 14a Arbeitsplatzschutzgesetz). Bemessungsgrundlage ist dabei das Entgelt, das bei einer unterstellten Tätigkeit bezogen worden wäre (fiktives Entgelt).

Die auf der Grundlage dieses Entgelts gezahlten Beiträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle wieder erstattet.

Hinweis Bundesfreiwilligendienst:

Der zum 01.07.2011 ins Leben gerufene Bundesfreiwilligendienst begründet keine Beitragspflicht des Arbeitgebers. Auf die Ausführungen in den Mitgliederrundschreiben [ZR 26](#) und [ZR 28](#) wird verwiesen.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	1.800,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	120,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.800,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	28.125,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $120,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.875,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.13 Beiträge über Steuerfreibetrag § 3 Nr. 63 EStG – Versorgungszusage bis 31.12.2004 Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist seit 01.01.2003 bei Arbeitgeber X beschäftigt und durchgängig versichert. Es wurde bereits vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert. Das Jahresentgelt vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 115.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	73.125,00 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	15	02	27.375,00 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	15	03	7.312,50 €		2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	03	7.187,50 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
 Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
 Steuermerkmal "02" = pauschal versteuerter Pflichtbeitrag nach § 40 b EStG a. F.
 Steuermerkmal "03" = individuell versteuerter Pflichtbeitrag
 Einzahler "01" = Arbeitgeber
 Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Zur Abschnittsbildung Januar bis Dezember:

Der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 6.900,00 € (115.000,00 € x 6,0 %) kann in Höhe von 1.752,00 € nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden. Der übrig bleibende Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5.148,00 € (6.900,00 € - 1.752,00 €) übersteigt den nach Abzug des Pauschalierungshöchstbetrages in Höhe von 1.752,00 € noch zur Verfügung stehenden Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4.680,00 € (6.432,00 € - 1.752,00 €). Das Entgelt, das auf den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt, beträgt 73.125,00 € (4.680,00 € : 6,4 %). Die den Steuerfrei- und Pauschalierungshöchstbetrag übersteigenden Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 468,00 € (6.900,00 € - 4.680,00 € - 1.752,00 €) sind individuell durch den Beschäftigten zu versteuern.

Die Steuerfreiheit ist durch die Arbeitgeberbeiträge aufgebraucht. Der Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 460,00 € (115.000,00 € x 0,4 %) ist daher aus individuell versteuertem Nettoarbeitsentgelt zu entrichten.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Vermindert um den Pauschalierungshöchstbetrag i. H. v. 1.752,00 €	4.680,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 115.000,00 € x 6,0 % =	6.900,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 115.000,00 € x 0,4 % =	460,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 4.680,00 € (6.432,00 € - 1.752,00 €) : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	73.125,00 €
Entgelt, das auf pauschal zu versteuernden Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.752,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	27.375,00 €
Entgelt, das auf individuell zu versteuernden Arbeitgeberbeitrag entfällt: 468,00 € (6.900,00 € - 4.680,00 € - 1.752,00 €) : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	7.312,50 €
Entgelt, das auf individuell zu versteuernden Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 460,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	7.187,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.1.14 Beiträge über Steuerfreibetrag § 3 Nr. 63 EStG – Versorgungszusage ab 01.01.2005

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter P ist seit 01.01.2018 bei Arbeitgeber Y beschäftigt und durchgängig versichert.

Das Jahresentgelt vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 115.000,00 €.

Im früheren Arbeitsverhältnis von 01.10.2001 – 31.12.2017 erfolgte keine Pauschalversteuerung nach § 40b a.F. EStG.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	100.500,00 €	2019	
01.01.2019	31.12.		01	15	03	7.312,50 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	03	7.187,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Steuermerkmal "03"	=	individuell versteuerter Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Der Jahressteuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG beträgt im Jahr 2019 6.432,00 € (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West). Für Versorgungszusagen ab 2005 **kann** grundsätzlich eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. nicht mehr in Anspruch genommen werden, sodass die den Jahressteuerfreibetrag übersteigenden Beiträge individuell durch den Beschäftigten zu versteuern sind.

Zur Abschnittsbildung Januar bis Dezember:

Der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 6.900,00 € (115.000,00 € x 6,0 %) übersteigt den zur Verfügung stehenden Steuerfreibetrag in Höhe von 6.432,00 €.

Das Entgelt, das auf den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt, beträgt 100.500,00 € (6.432,00 € : 6,4 %). Die den Steuerfreibetrag übersteigenden Beiträge in Höhe von 468,00 € (6.900,00 € - 6.432,00 €) sind individuell durch den Beschäftigten zu versteuern und entsprechen einem zv-pflichtigen Entgelt von 7.312,50 € (468,00 € : 6,4 %).

Die Steuerfreiheit ist durch die Arbeitgeberbeiträge aufgebraucht. Der Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 460,00 € (115.000,00 € x 0,4 %) ist daher aus individuell versteuertem Nettoarbeitsentgelt zu entrichten.

Eine Pauschalversteuerung von Beiträgen nach § 40b EStG a.F. ist bei Versorgungszusagen ab 2005 nicht mehr möglich.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $115.000,00 \text{ €} \times 6,0 \text{ \%} =$	6.900,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $115.000,00 \text{ €} \times 0,4 \text{ \%} =$	460,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $6.432,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Gesamtbeitragssatz)} =$	100.500,00 €
Entgelt, das auf steuerpflichtigen Arbeitgeberbeitrag entfällt: $468,00 \text{ €} (6.900,00 \text{ €} - 6.432,00 \text{ €}) : 6,4 \text{ \%} =$	7.312,50 €
Entgelt, das auf steuerpflichtigen Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $460,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Gesamtbeitragssatz)} =$	7.187,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2 Musterfälle zum Zuflussprinzip

4.2.1 Nachzahlung für das Vorjahr

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2018 ein Jahresentgelt in Höhe von 50.000,00 € (keine Fehlzeiten). Im März 2019 wird für das Jahr 2018 eine Nachzahlung in Höhe von 500,00 € geleistet.

Ohne Berücksichtigung der Nachzahlung wird in 2019 insgesamt Entgelt von 50.500,00 € gezahlt.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	23.728,81 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.271,19 €	2018	
01.07.2018	31.12.	6	01	15	01	23.360,66 €	2018	
01.07.2018	31.12.		03	15	01	1.639,34 €	2018	
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	47.812,50 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	3.187,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Die **Jahresmeldung 2018** bleibt unverändert, da die Nachzahlung steuerrechtlich nicht mehr 2018 zugeordnet werden kann (steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr nur bis zur 3. Januarwoche).

Da in den Jahren 2018 und 2019 bereits alle Monate mit Pflichtbeiträgen belegt sind, führt die Nachzahlung auch zu keiner Änderung von Versicherungszeiten.

Die Nachzahlung aus dem Jahr 2018 wird zusammen mit dem Entgelt des Jahres 2019 in der **Jahresmeldung 2019** berücksichtigt (= 50.500,00 € + 500,00 €).

Im Rahmen des Zuflussprinzips werden Nachzahlungen für Vorjahre im Jahr der Auszahlung der Zusatzversorgungskasse gemeldet. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das gemeldete Entgelt durch ein gleichbleibendes Referenzentgelt dividiert und mit einem **Altersfaktor**, der in dem jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses gilt, multipliziert. Diese Altersfaktoren sinken, je älter ein Versicherter in dem Jahr der Umrechnung des gemeldeten Entgelts in Versorgungspunkte ist.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $51.000,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	3.060,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $51.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	204,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $3.060,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Beitragssatz) =	47.812,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $204,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragsatz) =	3.187,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.2 Nachzahlung von sonstigen Bezügen

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter S ist seit 01.10.2018 beschäftigt und erhielt ein Jahresgehalt in Höhe von 9.000,00 €.

Am 15.01.2019 erhält er die Nachzahlung der anteiligen Jahressonderzahlung (sonstiger Bezug) für 2018 in Höhe von 2.500,00 €. Das Jahresentgelt 2019 beträgt 38.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2018									
01.10.2018	31.12.	3	01	15	01	8.409,84 €		2018	
01.10.2018	31.12.		03	15	01	590,16 €		2018	
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	37.968,75 €		2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	2.531,25 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Bei Nachzahlung von zv-pflichtigen **sonstigen Bezügen** (z. B. Jahressonderzahlung) für Zeiträume im Vorjahr wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grundsätzlich **immer** dem Monat des Zuflusses zugeordnet (LStR 2015 R 39b.6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. R 39b.2 Abs. 2).

Die Nachzahlung wird in der Entgeltsumme der Jahresmeldung 2019 berücksichtigt (= 38.000,00 € + 2.500,00 €).

Bei Nachzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** verhält es sich anders. Diese können für Zeiträume im Vorjahr ausnahmsweise noch dem letzten Entgeltabschnitt des Vorjahres zugeordnet werden, sofern sie bis zur 3. Kalenderwoche des Folgejahrs - also noch im gleichen „Steuerjahr“ - zufließen (LStR 2015 R 39b.5 Abs. 4 i. V. m. R 39b.2 Abs. 1 Nr.7).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $40.500,00 \text{ €} \times 6,0 \% =$	2.430,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $40.500,00 \text{ €} \times 0,4 \% =$	162,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $2.430,00 \text{ €} : 6,4 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	37.968,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $162,00 \text{ €} : 6,4 \% \text{ (Gesamtbeitragssatz)} =$	2.531,25 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.3 Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiter V beginnt am 01.12.2018. Das Entgelt für Dezember 2018 fließt ihm erst am 31.01.2019 zu. Zur ZVKRente (Pflichtversicherung) wird er im März 2019 rückwirkend angemeldet.

Für Dezember 2018 steht ihm ein Entgelt von 2.100,00 € zu. Im Jahr 2019 ist er durchgängig beschäftigt. Sein laufendes Entgelt für das Jahr 2019 - ohne die Nachzahlung für 2018 - beträgt 50.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.12.2018	31.12.	1	01	49	00			
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	48.843,75 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	3.256,25 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "49" = Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Im Jahr 2018 ist für den Monat Dezember ein Beitragsmonat zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Benachteiligung durch die verspätete Anmeldung und Auszahlung der Vergütung vermieden. Der Dezember 2018 wird in der Folge bei der Prüfung der Wartezeiterfüllung als Beitragsmonat berücksichtigt.

Da das Entgelt für das Jahr 2018 steuerrechtlich erst im Jahr 2019 zufließt, kann es erst in der Jahresmeldung 2019 zusammen mit dem laufenden Entgelt für 2019 gemeldet werden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $52.100,00 \text{ €} \times 6,0 \text{ \%} =$	3.126,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $52.100,00 \text{ €} \times 0,4 \text{ \%} =$	208,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $3.126,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Gesamtbeitragssatz)} =$	48.843,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $208,40 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Gesamtbeitragssatz)} =$	3.256,25 €

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.4 Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird vom 01.07. – 31.12.2018 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Das Entgelt vom 01.01. – 30.06.2018 beträgt 22.000,00 €.

Im Februar 2019 wird festgestellt, dass im November 2018 vergessen wurde, die anteilige Jahressonderzahlung

auszuzahlen. Die Auszahlung dieser anteiligen Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800,00 € erfolgt im Februar 2019 (Nachzahlung). Das laufende Entgelt in 2019 beträgt 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	20.881,36 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.118,64 €	2018	
01.07.2018	31.12.		01	40	00			
Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im Februar 2019								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	20.881,36 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.118,64 €	2018	
01.07.2018	31.10.		01	40	00			
01.11.2018	30.11.	1	01	49	00			
01.12.2018	31.12.		01	40	00			
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	12	01	15	01	29.812,50 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	1.987,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "49"	=	Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Die Jahresmeldung für das Jahr 2018 muss wegen der Nachzahlung berichtigt werden, da in dem Monat, für den nachgezahlt wird, ansonsten kein Beitragsmonat berücksichtigt würde. So wird Mitarbeiter Q bezüglich der zurückgelegten Beitragsmonate (Wartezeiterfüllung!) so gestellt, als ob die Jahressonderzahlung rechtzeitig zugeflossen wäre.

Da im Jahr 2019 im Monat der Nachzahlung laufendes Entgelt (VM15) gezahlt wird, wird in der Jahresmeldung für 2019 die Nachzahlung zum laufenden Entgelt hinzugerechnet.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $31.800,00 \text{ €} \times 6,0 \text{ \%} =$	1.908,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $31.800,00 \text{ €} \times 0,4 \text{ \%} =$	127,20 €
Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags zu begrenzen.	
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.908,00 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Beitragssatz)} =$	29.812,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $127,20 \text{ €} : 6,4 \text{ \% (Gesamtbeitragssatz)} =$	1.987,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.5 Rückrechnung ins Vorjahr während Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin W erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2018 ein Entgelt von 50.000,00 €; ab 27.11.2018 befindet sie sich in Mutterschutz; am 06.01.2019 bringt sie ein Kind zur Welt.

Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzzeit vom 27.11.2018 bis 02.03.2019 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG beträgt 8.500,00 €.

Während der Mutterschutzzeit wird im Februar 2019 festgestellt, dass im Jahr 2018 1.000,00 € zu viel ausgezahlt wurden. Im Jahr 2019 fließt wegen Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3.000,00 € - diese ist nur in Höhe von 3/12, d. h. 750,00 €, zusatzversorgungspflichtig (vgl. die Musterfälle 4.3.2 und 4.3.3).

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	23.728,81 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.271,19 €	2018	
01.07.2018	26.11.	5	01	15	01	23.360,66 €	2018	
01.07.2018	26.11.		03	15	01	1.639,34 €	2018	
27.11.2018	31.12.	1	01	27	00	2.125,00 €		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	02.03.	3	01	27	00	6.375,00 €		
01.01.2019	02.03.		01	48	01	-937,50 €	2019	
01.01.2019	02.03.		03	48	01	-62,50 €	2019	
03.03.2019	31.12.		01	28	00			01
01.11.2019	30.11.	1	01	15	01	703,12 €	2019	
01.11.2019	30.11.		03	15	01	46,88 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung)

Hinweise und Musterfälle 2019

– Abrechnungsverband II

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltzeiträume und somit auch die Zahl der Beitragsmonate gleich. Die Jahresmeldung 2018 darf daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2019 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 wird vermieden, dass sich für das Kalenderjahr 2019 nur wegen der Entgeltkorrektur die Beitragsmonate verändern.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.6 Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin V erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2018 ein Entgelt von 50.000,00 €; ab 27.11.2018 befindet sie sich in Mutterschutz; am 06.01.2019 bringt sie ein Kind zur Welt.

Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzzeit vom 27.11.2018 bis 02.03.2019 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG beträgt 8.500,00 €.

Während der Elternzeit wird im März 2019 festgestellt, dass im Jahr 2018 1.000,00 € zu viel ausgezahlt wurden. Im Jahr 2019 fließt wegen Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3.000,00 € - diese ist nur in Höhe von 3/12, d. h. 750,00 €, zusatzversorgungspflichtig (vgl. die Musterfälle 4.3.2 und 4.3.3).

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	23.728,81 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.271,19 €	2018	
01.07.2018	26.11.	5	01	15	01	23.360,66 €	2018	
01.07.2018	26.11.		03	15	01	1.639,34 €	2018	
27.11.2018	31.12.	1	01	27	00	2.125,00 €		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	02.03.	3	01	27	00	6.375,00 €		
03.03.2019	31.12.		01	48	01	-937,50 €	2019	
03.03.2019	31.12.		03	48	01	-62,50 €	2019	
03.03.2019	31.12.		01	28	00		2019	01
01.11.2019	30.11.	1	01	15	01	703,12 €	2019	
01.11.2019	30.11.		03	15	01	46,88 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) **Hinweise und Musterfälle 2019** – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltzeiträume und somit auch die Zahl der Beitragsmonate gleich. Die Jahresmeldung 2018 darf daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2019 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 wird vermieden, dass sich für das Kalenderjahr 2019 nur wegen der Entgeltkorrektur die Beitragsmonate verändern.

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.7 Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird in der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 Urlaub ohne Bezüge gewährt.

Im Januar 2019 wird festgestellt, dass die Auszahlung der anteiligen Jahressonderzahlung im November vergessen wurde.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung in Höhe von 2.500,00 € erfolgt im Februar 2019.

Das Entgelt vom 01.01. – 30.06.2018 beträgt 27.000,00 €.

Das Entgelt vom 01.01. – 30.06.2019 beträgt 2.500,00 € und vom 01.07. – 31.12.2019 27.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	25.627,12 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.372,88 €	2018	
01.07.2018	31.12.		01	40	00			
Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im Februar 2019								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	25.627,12 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	1.372,88 €	2018	
01.07.2018	31.10.		01	40	00			
01.11.2018	30.11.	1	01	49	00			
01.12.2018	31.12.		01	40	00			
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	30.06.		01	40	00			
01.01.2019	30.06.		01	48	01	2.343,75 €	2019	
01.01.2019	30.06.		03	48	01	156,25 €	2019	
01.07.2019	31.12.	6	01	15	01	25.312,50 €	2019	
01.07.2019	31.12.		03	15	01	1.687,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate
Versicherungsmerkmal "49"	=	Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Pflichtbeitrag
Einzahler "01"	=	Arbeitgeber
Einzahler "03"	=	Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Die Monate eines Nachzahlungszeitraums dürfen jeweils nur einmal als Beitragsmonat berücksichtigt werden. In diesem Fall geht es um den Monat November 2018, in dem bisher eine Fehlzeit ausgewiesen war. Da das Entgelt steuerrechtlich nicht mehr 2018 zugeordnet werden kann, ist der November in 2018 mit VM 49 ohne Entgelt auszuweisen, um den Versicherten bei der Prüfung, ob die Wartezeit bereits erfüllt ist, so zu stellen, als ob die Entgeltzahlung zeitgerecht erfolgt wäre (mit VM 49 wird ein Beitragsmonat begründet). Um zu verhindern, dass der Beitragsmonat in 2019 noch einmal (doppelt) berücksichtigt wird, ist das Entgelt parallel zur Fehlzeit in 2019 mit VM 48 zu melden (mit VM 48 wird kein Beitragsmonat begründet).

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Juni: $2.500,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	150,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Juni: $2.500,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	10,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $150,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	2.343,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $10,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	156,25 €

Abschnittsbildung für Juli bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.432,00 \text{ €} - 150,00 \text{ €} - 10,00 \text{ €} =$	6.272,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Juli bis Dezember: $27.000,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	1.620,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Juli bis Dezember: $27.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	108,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.620,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	25.312,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $108,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.687,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.8 Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren

Sachverhalt:

Mitarbeiterin Y erhielt im Jahr 2018 Entgelt in Höhe von 34.000,00 €.

Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2019 beträgt 31.000,00 € (35.000,00 € - 4.000,00 €).

Rückforderung des gesamten Entgelts für die Zeit vom 01.07. - 18.08.2018 in Höhe von 4.000,00 €.

Durch die Rückrechnung entfällt in 2018 ein Umlage Monat (Juli).

Die Rückrechnung erfolgt im Februar 2019.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	16.135,59 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	864,41 €	2018	
01.07.2018	31.12.	6	01	15	01	15.885,25 €	2018	
01.07.2018	31.12.		03	15	01	1.114,75 €	2018	
Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im Februar 2019								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	16.135,59 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	864,41 €	2018	
01.07.2018	18.08.		01	47	01	3.737,70 €	2018	
01.07.2018	18.08.		03	47	01	262,30 €	2018	
19.08.2018	31.12.	5	01	15	01	12.147,54 €	2018	
19.08.2018	31.12.		03	15	01	852,46 €	2018	
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.	6	01	15	01	29.062,50 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	15	01	1.937,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "47" = Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfall des Entgelts
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Durch die Rückrechnung in 2019 ergibt sich eine Veränderung der Beitragsmonate in 2018 (hier: Wegfall des Beitragsmonats Juli). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist taggenau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt zu melden. Die Entgeltsumme 2018 darf nicht verändert werden, da das Entgelt tatsächlich 2018 zugeflossen ist.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2018 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2019 zu berücksichtigen, indem die Summe des laufenden Entgelts um den rückgerechneten Betrag (35.000,00 € - 4.000,00 € = 31.000,00 €) vermindert wird.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Fallabwandlung:

Würde der rückgerechnete Betrag das laufende Entgelt übersteigen, wäre zum Buchungsschlüssel 01 15 01 ein Minusbetrag zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 31.000,00 € x 6,0 % =	1.860,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 31.000,00 € x 0,4 % =	124,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.860,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	29.062,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 124,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.937,50 €

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.9 Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt

Sachverhalt:

Mitarbeiter X nimmt vom 01.01. bis 31.12.2019 unbezahlten Urlaub in Anspruch. Sein Jahresentgelt 2018 betrug 24.000,00 €.

Im Februar 2019 wird festgestellt, dass das im Juli 2018 gezahlte Entgelt komplett zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung des Entgelts für den Juli in Höhe von 2.000,00 € erfolgt im Februar 2019.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	11.389,83 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	610,17 €	2018	
01.07.2018	31.12.	6	01	15	01	11.213,11 €	2018	
01.07.2018	31.12.		03	15	01	786,89 €	2018	
Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im Februar 2019								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	11.389,83 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	610,17 €	2018	
01.07.2018	31.07.		01	47	01	1.868,85 €	2018	
01.07.2018	31.07.		03	47	01	131,15 €	2018	
01.08.2018	31.12.	5	01	15	01	9.344,26 €	2018	
01.08.2018	31.12.		01	15	01	655,74 €	2018	
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.		01	40	00			
01.01.2019	31.12.		01	48	01	-1.875,00 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	48	01	-125,00 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "47" = Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfall des Entgelts
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Hinweise:

Im Jahr 2018 vermindert sich die Zahl der Beitragsmonate. Das Entgelt, das 2018 tatsächlich zugeflossen und bei der Ermittlung der Versorgungspunkte 2018 berücksichtigt ist, darf nicht mehr verändert werden, da der Zufluss des (Minus-) Entgelts nach der 3. Januarwoche des Folgejahres erfolgte und daher steuerrechtlich nicht mehr 2018 zugeordnet werden kann. Die Rückrechnung im Februar 2019 ist mangels einer Verrechnungsmöglichkeit mit laufendem Entgelt als Minusbetrag auszuweisen, ohne dass in 2019 die Zahl der Beitragsmonate verändert wird.

Fallabwandlung:

Würde die Rückrechnung im Jahr 2019 in eine Elternzeit (VM 28) fallen, wäre der Abschnitt mit VM 48 in gleicher Weise zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.10 Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD¹

Sachverhalt:

Der Beschäftigte V ist seit 17.11.2018 arbeitsunfähig erkrankt und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 28.12.2018 (6 Wochen) und Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 15.02.2019 (Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit - § 22 TVöD).²

Am 15.03.2019 erhält er einen Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung über die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer rückwirkend ab 01.12.2018.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		

Jahresmeldung 2018

01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	11.864,41 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	635,59 €	2018	
01.07.2018	31.12.	6	01	15	01	11.680,33 €	2018	
01.07.2018	31.12.		03	15	01	819,67 €	2018	

Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im März 2019

01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	11.864,41 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	635,59 €	2018	
01.07.2018	30.11.	5	01	15	01	9.811,48 €	2018	
01.07.2018	30.11.		03	15	01	688,52 €	2018	
01.12.2018	28.12.	1	01	15	01	1.688,00 €	2018	
01.12.2018	28.12.		03	15	01	118,45 €	2018	
29.12.2018	31.12.		01	40	00			

Monatsmeldung im März 2019; Abmeldung mit Abmeldegrund 07

01.01.2019	31.03.		01	40	00			
------------	--------	--	----	----	----	--	--	--

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die ZVKRente (Pflichtversicherung) enden wegen Zustellung des Rentenbescheides mit Ablauf des 31.03.2019. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 28.12.2018 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.12.2018 die gesetzliche Rente beginnt. Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt wird.

Für die Meldung des Wegfalls des Krankengeldanspruchs bzw. hier der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktives Entgelt § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

1) Ein Beispiel für Besitzstandsfälle des § 13 TVÜ – Bund/VKA – finden Sie in der Version der Jahre bis 2009. Ebenso finden Sie dort auch ein Beispiel für den Anspruch auf Krankenbezüge.

2) **Achtung:** Je nach Zugehörigkeitsdauer gelten andere Bezugsfristen!

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.2.11 Rückwirkender Rentenanspruch – Überrechnung Krankengeldzuschuss und Jahressonderzahlung

Sachverhalt:

Der Beschäftigte Z ist seit 31.05.2018 arbeitsunfähig erkrankt. Entgeltfortzahlung wegen Vorerkrankungstagen wurde nur bis 30.06.2018 geleistet; Krankengeldzuschuss wird bis 16.08.2018 gewährt. Das zusatzversorgungspflichtige Gesamtentgelt vom 01.01. – 16.08.2018 (beinhaltet Arbeitsentgelt vom 01.01. – 31.05.2018 in Höhe von 17.000,00 €, Entgeltfortzahlung vom 01.06. – 30.06.2018 in Höhe von 2.000,00 € und Krankengeldzuschuss vom 01.07. – 16.08.2018 in Höhe von 6.000,00 €) betrug 25.000,00 €. Im

November 2018 wurde eine anteilige Jahressonderzahlung in Höhe von 2.000,00 € ausgezahlt.

Am 04.01.2019 erhält der Beschäftigte einen Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung über die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit rückwirkend ab 01.06.2018. Das Beschäftigungsverhältnis wird daraufhin nicht beendet. Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung 2018 besteht nur noch in Höhe von 1.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2018								
01.01.2018	30.06.	6	01	15	01	18.033,90 €	2018	
01.01.2018	30.06.		03	15	01	966,10 €		
01.07.2018	16.08.	2	01	15	01	5.606,56 €	2018	
01.07.2018	16.08.		03	15	01	393,44 €	2018	
17.08.2018	31.10.		01	40	00			
01.11.2018	30.11.	1	01	15	01	1.868,85 €	2018	
01.11.2018	30.11.		03	15	01	131,15 €	2018	
01.12.2018	31.12.		01	40	00			
Berichtigung der Jahresmeldung 2018 im Februar 2019								
01.01.2018	31.05.	5	01	15	01	16.135,59 €	2018	
01.01.2018	31.05.		03	15	01	864,41 €	2018	
01.06.2018	30.06.	1	01	15	01	1.898,31 €	2018	
01.06.2018	30.06.		03	15	01	101,69 €	2018	
01.07.2018	31.10.		01	41	00			
01.11.2018	30.11.	1	01	15	01	1.868,85 €	2018	
01.11.2018	30.11.		03	15	01	131,15 €	2018	
01.12.2018	31.12.		01	41	00			
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	31.12.		01	41	00			
01.01.2019	31.12.		01	48	01	-937,50 €	2019	
01.01.2019	31.12.		03	48	01	-62,50 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" =	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
Versicherungsmerkmal "40" =	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "41" =	Bezug einer befristeten Rente
Versicherungsmerkmal "48" =	Nach-/ Rückzahlung ohne Beitragsmonate
Steuermerkmal "00" =	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01" =	steuerfreier Pflichtbeitrag

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die ZVKRente (Pflichtversicherung) bei der KVBW Zusatzversorgung wurden wegen Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit nicht beendet.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 30.06.2018 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.06.2018 die gesetzliche Rente beginnt.

Der gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD überzahlte Krankengeldzuschuss wurde bis zum 21.01.2019 an den Arbeitgeber zurückgezahlt.

Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (z. B. Altersrente) berücksichtigt wird.

Für die Meldung des Wegfalls des Krankengeldanspruchs bzw. hier der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktives Entgelt § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

Bei der Überrechnung der Jahressonderzahlung handelt es sich um kein fiktives, sondern tatsächliches Entgelt. Bei nicht beendetem Beschäftigungsverhältnis kann eine Rückforderung grundsätzlich durch Verrechnung mit laufendem Lohn ausgeglichen werden. Da im vorliegenden Fall keine Verrechnung möglich ist, da in 2019 kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist eine Rückrechnung mit VM 48 vorzunehmen.

Durch das VM 48 wird vermieden, dass sich für das Kalenderjahr 2018 nur wegen der Entgeltkorrektur die Beitragsmonate verändern.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3 Musterfälle zu Mutterschutz und Elternzeit

4.3.1 Mutterschutz und Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin L befindet sich ab 05.06.2019 in Mutterschutz. Am 20.07.2019 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3.360,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 9/12, d. h. 2.520,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.06.2019 beträgt 28.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.06. – 14.09.2019 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG beträgt 18.200,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	04.06.	6	01	15	01	26.250,00 €		2019	
01.01.2019	04.06.		03	15	01	1.750,00 €		2019	
05.06.2019	14.09.	3	01	27	00	18.200,00 €			
15.09.2019	31.12.		01	28	00				01
01.11.2019	30.11.	1	01	15	01	2.362,50 €		2019	
01.11.2019	30.11.		03	15	01	157,50 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und ab der Geburt** ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Beiträge sind daraus nicht zu entrichten. Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500,00 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Beiträge für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Beitragsmonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Beiträge entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Beitragsmonate zu berücksichtigen.

Fallabwandlung:

Würde das Ende der Mutterschutzzeit und der Beginn der Elternzeit in den Monat der Jahressonderzahlung fallen, wäre diese entweder der Mutterschutzzeit (siehe Musterfall 4.3.2) oder der Elternzeit (siehe Musterfall 4.3.3) zuzuordnen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Juni: 28.000,00 € x 6,0 % =	1.680,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Juni: 28.000,00 € x 0,4 % =	112,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.680,00 € : 6,4 % (Beitragssatz) =	26.250,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 112,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.750,00 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: 6.432,00 € - 1.680,00 € - 112,00 € =	4.640,00 €
Arbeitgeberbeitrag für November: 2.520,00 € x 6,0 % =	151,20 €
Arbeitnehmerbeitrag für November: 2.520,00 € x 0,4 % =	10,08 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 151,20 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	2.362,50 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 10,08 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	157,50 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.2 Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Mutterschutz

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin D befindet sich ab 05.08.2019 in Mutterschutz. Am 20.09.2019 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3.000,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 11/12, d. h. 2.750,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2019 beträgt 28.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. – 15.11.2019 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG beträgt 11.200,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	04.08.	8	01	15	01	26.250,00 €	2019	
01.01.2019	04.08.		03	15	01	1.750,00 €	209	
05.08.2019	15.11.	3	01	27	00	11.200,00 €		
01.11.2019	15.11.		01	15	01	2.578,13 €	2019	
01.11.2019	15.11.		03	15	01	171,87 €	2019	
16.11.2019	31.12.		01	28	00			01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Beiträge sind daraus nicht zu entrichten. Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Mutterschutzzeit vom 01.11.2019 bis 15.11.2019 zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Elternzeit zu melden (siehe Musterfall 4.3.3).

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500,00 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Beiträge für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Beitragsmonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Beiträge entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Beitragsmonate zu berücksichtigen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis August: 28.000,00 € x 6,0 % =	1.680,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis August: 28.000,00 € x 0,4 % =	112,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.680,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	26.250,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 112,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.750,00 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: 6.432,00 € - 1.680,00 € - 112,00 € =	4.640,00 €
Arbeitgeberbeitrag für November: 2.750,00 € x 6,0 % =	165,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für November: 2.750,00 € x 0,4 % =	11,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 165,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	2.578,13 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 11,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	171,87 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.3 Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin E befindet sich ab 05.08.2019 in Mutterschutz. Am 20.09.2019 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3.000,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 11/12, d. h. 2.750,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2019 beträgt 28.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. – 15.11.2019 nach § 35 Abs. 1 Satz 3 d. S. beträgt 11.200,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	04.08.	8	01	15	01	26.250,00 €	2019	
01.01.2019	04.08.		03	15	01	1.750,00 €	2019	
05.08.2019	15.11.	3	01	27	00	11.200,00 €		
16.11.2019	31.12.		01	28	00		2019	
16.11.2019	30.11.		01	15	01	2.578,13€	2019	
16.11.2019	30.11.		03	15	01	171,87 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Beiträge sind daraus nicht zu entrichten. Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Elternzeit, vom 16.11.2019 bis 31.12.2019, zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Mutterschutzzeit zu melden (siehe Musterfall 4.3.2).

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500,00 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Beiträge für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Beitragsmonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Beiträge entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Beitragsmonate zu berücksichtigen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis August: 28.000,00 € x 6,0 % =	1.680,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis August: 28.000,00 € x 0,4 % =	112,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.680,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	26.250,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 112,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.750,00 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: 6.432,00 € - 1.680,00 € - 112,00 € =	4.640,00 €
Arbeitgeberbeitrag für November: 2.750,00 € x 6,0 % =	165,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für November: 2.750,00 € x 0,4 % =	11,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 165,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	2.578,13 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 11,00 € : 6,4 % (Gesamtbeitragssatz) =	171,87 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.4 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - ohne Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin G befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.08.2019. Am 13.03.2019 erfolgt die Geburt ihres zweiten Kindes. Die Elternzeit wird weiterhin in Anspruch genommen. Die Mutterschutzfrist für das zweite Kind wird nicht in Anspruch genommen. Das zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldete Beschäftigungsverhältnis ruht weiterhin.

Geburt des 1. Kindes: 06.08.2016
Elternzeit: 06.08.2016 – 05.08.2019

Geburt des 2. Kindes: 13.03.2019
Elternzeit: 13.03.2019 – 12.03.2022

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	12.03.		01	28	00				01
13.03.2019	05.08.		01	28	00				02
06.08.2019	31.12.		01	28	00				01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG), d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

In der Zusatzversorgung ist für die Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die ein Anspruch auf Elternzeit dem Grunde nach besteht. Nicht entscheidend ist hingegen, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.5 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - mit Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin H befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.08.2019. Am 13.03.2019 erfolgt die Geburt ihres zweiten Kindes. Die Mutterschutzfrist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG wird für das zweite Kind in Anspruch genommen. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für diese Mutterschutzzeit vom 31.01. – 08.05.2019 nach § 35 Abs. 1 Satz 3 d. S beträgt 12.000,00 €.

Das zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldete Beschäftigungsverhältnis ruht weiterhin.

Geburt des 1. Kindes: 06.08.2016
Elternzeit: 06.08.2016 – 05.08.2019

Geburt des 2. Kindes: 13.03.2019
Elternzeit: 13.03.2019 – 12.03.2022

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2018	30.01.		01	28	00				01
31.01.2018	08.05.	5	01	27	00	12.000,00	€		
09.05.2018	05.08.		01	28	00				02
06.08.2018	31.12.		01	28	00				01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Werden für das 2. Kind die Mutterschutzfristen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MuschG in Anspruch genommen wird damit die Elternzeit des ersten Kindes beendet, d.h. die Mutterschutzfrist des 2. Kindes verdrängt für genau diese Zeit die soziale Komponente Elternzeit des 1. Kindes. Diese Möglichkeit eröffnet § 16 Abs.3 Satz 3 BEEG.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und ab der Geburt** ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten.

Für den Zeitraum der Elternzeit ist als neuer Abschnitt das VM 28 und die Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.6 Einmalzahlung während Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A befindet sich ab 05.08.2019 in Mutterschutz. Am 20.09.2019 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.500,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2019 beträgt 28.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. – 15.11.2019 nach § 35 Abs. 1 Satz 3 d. S. beträgt 11.500,00 €. Im Dezember wird eine Einmalzahlung für Überstunden von 500,00 € aus dem Juli gezahlt.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	04.08.	8	01	15	01	26.250,00 €	2019	
01.01.2019	04.08.		03	15	01	1.750,00 €	2019	
05.08.2019	15.11.	3	01	27	00	11.500,00 €		
01.11.2019	15.11.		01	15	01	2.343,75 €	2019	
01.11.2019	15.11.		03	15	01	156,25 €	2019	
16.11.2019	31.12.		01	28	00			01
01.12.2019	31.12.	1	01	15	01	468,75 €	2019	
01.12.2019	31.12.		03	15	01	31,25 €	2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Beiträge sind daraus nicht zu entrichten.

Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Mutterschutzzeit vom 01.11.2019 bis 15.11.2019 zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Elternzeit zu melden (siehe Musterfall 4.3.3).

Besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf eine **Einmalzahlung**, ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 15 zu melden. Die Meldung über die Zahlung eines Entgelts unterbricht nicht die Meldung der Elternzeit für diesen Zeitraum. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500,00 €, als auch das Entgelt in die Berechnung der Versorgungspunkte.

Achtung: Bei **laufenden Entgeltzahlungen** (z. B. geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit) ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden. Die soziale Komponente entfällt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis August: $28.000,00 € \times 6,0 \% =$	1.680,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis August: $28.000,00 € \times 0,4 \% =$	112,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.680,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	26.250,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $112,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.750,00 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.432,00 € - 1.680,00 € - 112,00 € =$	4.640,00 €
Arbeitgeberbeitrag für November: $2.500,00 € \times 6,0 \% =$	150,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für November: $2.500,00 € \times 0,4 \% =$	10,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $150,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	2.343,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $10,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	156,25 €

Abschnittsbildung für Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $4.640,00 € - 150,00 € - 10,00 € =$	4.480,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Dezember: $500,00 € \times 6,0 \% =$	30,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Dezember: $500,00 € \times 0,4 \% =$	2,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $30,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	468,75 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $2,00 € : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	31,25 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

4.3.7 Elternzeit kürzer als ein Kalendermonat

Sachverhalt:

Mitarbeiter K ist am 26.01.2019 Vater geworden. Er möchte seine Frau zu Hause unterstützen und beantragt Elternzeit vom 10.02. – 21.03.2019.

Sein Entgelt vom 01.01. – 09.02.2019 beträgt 6.000,00 €. Das Entgelt nach der Elternzeit beträgt vom 22.03. – 31.12.2019 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	09.02.	2	01	15	01	5.625,00 €		2019	
01.01.2019	09.02.		03	15	01	375,00 €		2019	
10.02.2019	21.03.		01	28	00				01
22.03.2019	31.12.	10	01	15	01	28.125,00 €		2019	
22.03.2019	31.12.		03	15	01	1.875,00 €		2019	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden (soziale Komponente i. S. d. § 35 der Kassensatzung).

Im vorliegenden Sachverhalt erstreckt sich die Elternzeit auf keinen vollen Kalendermonat. Die soziale Komponente steht daher nicht zu. Eine Abschnittsmeldung mit VM 28 ist dennoch erforderlich.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2019 – Abrechnungsverband II

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Februar:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.432,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Februar: $6.000,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	360,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Februar: $6.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	24,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $360,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	5.625,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $24,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	375,00 €

Abschnittsbildung für März bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreier Beitrag: $6.432,00 \text{ €} - 360,00 \text{ €} - 24,00 \text{ €} =$	6.048,00 €
Arbeitgeberbeitrag für März bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 6,0 \%$ =	1.800,00 €
Arbeitnehmerbeitrag für März bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	120,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.800,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	28.125,00 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $120,00 \text{ €} : 6,4 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.875,00 €